

Altersgrenzen

Für das Schießen von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren ist grundsätzlich ein schriftliches oder elektronisches Einverständnis oder die Anwesenheit eines Sorgeberechtigten notwendig.

Sportgerät	Kinder unter 12	Kinder 12 bis unter 14	Jugendliche 14 bis unter 16	Jugendliche 16 bis unter 18
<ul style="list-style-type: none"> • Druckluft • Federdruck • CO₂ (kalte Gase) 	Obhut ¹ und Behördliche Erlaubnis ²	Obhut ¹	ERLAUBT	ERLAUBT
<ul style="list-style-type: none"> • Kal. 5,6 mm (.22 lfB) Randfeuer bis 200 Joule • Einzellader-Flinte Kal. 12 oder kleiner 	NICHT ERLAUBT	NICHT ERLAUBT ²	Obhut ¹	ERLAUBT
<ul style="list-style-type: none"> • Alle anderen Kaliber (Großkaliber) und Flinten 	NICHT ERLAUBT	NICHT ERLAUBT	NICHT ERLAUBT	NICHT ERLAUBT



Obhut¹

durch zur Aufsichtsführung berechtigten (Sachkunde, Schieß- und Standaufsicht) Sorgeberechtigten (nur eigenes Kind!)

ODER

durch verantwortliche und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson.

Behördliche Erlaubnis² = Ausnahme vom Alterserfordernis (Einzelerlaubnis)

- gesetzliche Regelung für Kinder (kalte Gase) mit besonderer schießsportlicher Begabung und entsprechender geistiger / körperlichen Reife
- keine gesetzliche Regelung für Kinder (KK / Flinte), aber ggf. Ausnahmen über den Verband für Leistungssportler (Kader) möglich.